

Fachwirt/-in im Erziehungswesen

Vertrag

zwischen der Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH (ein Unternehmen des Kolping-Bildungswerks Württemberg e.V., Theodor-Heuss-Straße 34, 70174 Stuttgart), vertreten durch das für den Lehrgang zuständige Bildungszentrum in Stuttgart, Theodor-Heuss-Straße 34, 70174 Stuttgart und

.....
Vorname, Name

.....
PLZ, Ort

.....
Straße, Hausnummer

über die Teilnahme an der Weiterbildung

- zum Fachwirt im Erziehungswesen (KolpingAkademie)
- zur Fachwirtin im Erziehungswesen (KolpingAkademie).

§ 1 Dauer der Weiterbildung

1. Die Weiterbildung findet von bis statt und dauert in der Regel 15 Monate.
2. Der Bildungsträger ist berechtigt, die Weiterbildung vor Beginn abzusagen oder zu verschieben, wenn die notwendige Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

§ 2 Gebühren

1. Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 50 Euro. Sie wird mit der Anmeldung fällig und ist auf das Konto der BW-Bank Stuttgart: IBAN:DE44 6005 0101 0008 6732 95, BIC/SWIFT: SOLADEST600 zu überweisen.
2. Die Lehrgangsgebühren betragen monatlich 140 Euro, zu zahlen in 15 Raten, beginnend ab dem ersten Monat des Beginns der Weiterbildung. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 2.100 Euro. Für den Bankeinzug wird die Ermächtigung laut beigefügtem Vordruck erteilt. Der/die Teilnehmer/-in stellt sicher, dass die Bezahlung zum 15. eines jeden Monats erfolgt. Ist dies nicht der Fall, fällt für den Verwaltungsaufwand eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15 Euro an.
3. Die Lehrgangsgebühren beinhalten nicht die Kosten für Lernmittel. Die Gebühren für zur Verfügung gestelltes Lernmaterial betragen einmalig 100 Euro.
4. Können aus gewichtigen Gründen die vorgegebenen Termine für Prüfungen nicht wahrgenommen werden, so entsteht für eine Nachklausur eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30 Euro.

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

Der/die Teilnehmer/-in verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der Hausordnung des Bildungszentrums in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Teilnehmer/-in haftet für Schäden, die durch eine Verletzung der Hausordnung entstehen sowie für die von ihm/ihr verursachten Beschädigungen an der Einrichtung des Bildungsträgers. Im Übrigen richtet sich die Haftung für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Bildungsträger verpflichtet sich, alle Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Unterrichts zu schaffen, den individuellen Lernfortschritt zu überwachen und die Prüfungen durchzuführen und auszuwerten. Bei Vermittlung der Berufspraxis orientiert sich der Bildungsträger an den neuesten Entwicklungen.

§ 4 Zulassung zur Weiterbildung

1. Die Lehrgangsführung entscheidet über die Zulassung zur Weiterbildung gemäß den Zulassungsvoraussetzungen. Liegen mehr Anmeldungen als freie Plätze vor, so erfolgt die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der verbindlichen schriftlichen Anmeldung.
2. Der vorliegende Vertrag ist mit Gegenzeichnung durch den Bildungsträger wirksam.

§ 5 Rücktrittsrecht

1. Bis 14 Tage nach Vertragsabschluss (Datum des Vertrags) und bis 2 Wochen vor Beginn der Weiterbildung kann der/die Teilnehmer/-in vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Bildungsträger zu erfolgen.
2. Im Falle des Rücktritts wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.

§ 6 Laufzeit des Vertrages und Kündigung

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten und kann erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Der Vertrag endet automatisch nach 15 Monaten. Eine Kündigung bedarf der Schriftform und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 7 Zertifikat

1. Bei erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erhält der/die Teilnehmer/-in ein Zertifikat gemäß § 7 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Weiterbildungsordnung wurde den Teilnehmern ausgehändigt, sie ist fester Bestandteil dieses Vertrages.
2. Teilnehmer/-innen, die den erforderlichen Durchschnitt von 50 Punkten nicht erreicht haben bzw. weniger als 80 % des Unterrichts besucht haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 7 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung.
3. Zertifikat bzw. Teilnahmebescheinigung werden ausgehändigt, sofern alle Verbindlichkeiten beglichen sind.

§ 8 Datenerfassung

Mit der Speicherung und Verarbeitung meiner persönlichen Daten im Rahmen und zur Durchführung der Weiterbildung erkläre ich mich einverstanden.

Wird die Qualifizierung mit öffentlichen Mitteln durchgeführt, verpflichtet die Teilnahme im Rahmen des Monitoring zur Auskunft gegenüber dem Bildungsträger. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei eingehalten.

- Ich möchte keine Informationen über weitere Angebote des Kolping-Bildungswerks Württemberg e. V. (Gegebenenfalls bitte ankreuzen.)**

§ 9 Salvatorische Klausel, Schriftform, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dann anstelle der unwirksamen Bestimmung die Regelung in Kraft treten soll, die dem gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildung durchgeführt wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Teilnehmer / Teilnehmerin

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kolping-Bildungszentrum